

**Verbesserung der Qualität der Statistiken über die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG;**

hier: Zuwendung des Landes für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz durch Ihren Fachbereich Katastrophenschutz / Ordnungsverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Klärung verbuchungstechnischer Fragen hat eine Ihrer kreisangehörigen Gemeinden dem Statistischen Landesamt Ihren Bescheid über die Zahlung der Pauschalzuwendung zur Mitfinanzierung von Ausrüstung für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz für das Haushaltsjahr 2011 übersendet. Konkret fragte die kreisangehörige Gemeinde die zutreffende Verbuchung der Zuwendung nach Ziffer 8.1, 9.1, und 10.1.1 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 01.07.2002 (MinBl. 2002, S 450) an.

Um den Kommunen die korrekte Verbuchung zu erleichtern, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie folgenden Satz in ihren Bewilligungsbescheid aufnehmen würden: „Bei den Pauschalzuwendungen handelt es sich um eine „Investitionszuwendung vom Land“, daher ist der Betrag von Ihnen bei Konto 68142 / 681662 / 681762 zu buchen.“

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der 20%-Anteil der Förderung als „Investitionszuwendung von Gemeinde- und Gemeindeverbänden“ angesehen werden würde und dann entsprechend bei den Konten 68143 /

1/2

681663 / 681763 zu buchen wäre, falls der Landkreis eigenständig über diesen Anteil entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag